

Exkurs I handelt über die Kanzleivermerke der Avelana (S. 110 — 136), Exkurs II ('Zum Originalregister Gregors VII' S. 136 — 173) kehrt zu der Frage zurück, die Peitz in seinem ersten erfolgreichen Buch behandelt hatte (vgl. N. Arch. 37, 363 n. 123). Im einzelnen darauf einzugehen, wird vor allem Caspars Aufgabe sein, wenn er der mitten im Druck befindlichen Neuauflage des Registers Gregors VII. das Geleitwort geben wird; aber auch ich behalte mir vor, dann auf die eine und andere Frage noch zurückzukommen. Ueber eine der wichtigsten Eintragungen, die der ersten Bannung K. Heinrichs IV. Reg. III. 6\*. 6 will ich mit meinem Urteil aber schon jetzt nicht zurückhalten. Ich gebe Peitz gegen Caspar darin Recht, dass von einem Nachtrag dieser beiden Stücke nicht die Rede sein kann, aber ich trete der von Caspar vorsichtig geäußerten Vermutung, von Peitz bestimmt aufgestellten Behauptung, dass der Kanzler der römischen Kirche, Kardinalpriester Petrus, selbst diese Eintragung vorgenommen habe, entschieden entgegen. Gerade der von Peitz herangezogene Vergleich des Register-Faksimiles bei Brackmann, Papsturkunden Taf. IV b mit der eigenhändigen Unterschrift des Kanzlers Petrus bei Steffens, Lat. Palaeographie 2. Aufl. Taf. 73 zeigt, abgesehen von der allgemeinen Ähnlichkeit zweier gleichzeitiger Minuskelschriften, fast nur Verschiedenheiten: andere Gestaltung des a, des e-caudata, s bei Petrus mit ausgeprägter Unterlänge, im Reg. III. 6\*. 6 garnicht oder nur ganz wenig unter die Zeile reichend, bei Petrus steilgestreckte Oberlängen, in der Register-Eintragung die Oberlängen kürzer als die der Haupthand. Behauptung und Beweis fügen sich in diesem Fall besonders schlecht zusammen. Und wenn ich N. Arch. 37, 364 gegen die Behauptung von Peitz, dass das Register Gregors VII. in der Hauptsache vom Pfalznotar Rainer geschrieben sei, nur vorsichtigen Zweifel geäußert habe, so muss ich sie jetzt nach den Erfahrungen, die ich mittlerweile beim Mitlesen der Korrekturen der Neuauflage gemacht habe, ganz und gar ablehnen. Den Schluss des Buches bilden sehr sorgfältige und jedem Benutzer willkommene tabellarische Uebersichten der Bestände der Sammlungen R, P, C.

Ueber die Liber-Diurnus-Arbeit von Peitz kann zunächst nur kurz und mit allem Vorbehalt berichtet werden, da ein gesichertes Urteil erst nach Abschluss der ganzen Forschung möglich sein wird, deren ersten Teil Peitz zunächst vorlegt. Sickel hatte in seiner Liber-Diurnus-